



Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

DRK Kindertageseinrichtung „Zwergenland“

Mühlgasse 161 b

99628 Buttstädt OT Oibersleben

gemäß der Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

**sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und
Sport**

**zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche
Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan)
inklusive eines Infektionsschutzkonzepts**

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 18.05.2020

1. Einführung	3
2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb.....	4
2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)	4
2.2 Betreuung in beständigen Gruppen.....	4
2.3 Räumliche Voraussetzungen.....	5
2.4 Personal.....	6
2.5 Bringen und Holen der Kinder	6
2.6 Eingewöhnungen	7
3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung	7
3.1 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen	8
4. Umsetzung der Dokumentationspflicht	9

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Wiedereinstieg der Thüringer Kindertageseinrichtungen in die einschränkte Regelbetreuung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2

„Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person (Leitung der Kindertageseinrichtung) nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

davon aus, dass die erweiterte Notbetreuung und der Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gewährleistet werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß §7 Abs. 3 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb

2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern. Insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kita-Leitung hat zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/ Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygiene-Team/ Infektionsschutz-Team benannt (z.B. **Corona-Hygiene-Team**).¹

2.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei **Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.**

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Bestandsgebäude:

Bienchengruppe: 15 Kinder im Alter von 5-6 Jahren

Spatzengruppe: 20 Kinder im Alter von 2-4 Jahren

Krippengebäude:

Marienkäfergruppe: 10 Kinder im Alter von 1-2 Jahren

Es erfolgen im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs keine gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten.

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf , gesichtet 2. Mai 2020).

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Pädagogische Nutzfläche

Darüber hinaus haben wir die pädagogische Nutzfläche, nach der Empfehlung des TMBJS wie folgt umgesetzt:

Bienchengruppe: 3 Räume mit 62,9m² -15 Kinder

Erzieher Frau N. Schubert und Frau S. Häring

Spatzengruppe: 3 Räume mit 99,02m²- 20 Kinder 6 Kinder U3 und 14 Kinder Ü3

Erzieher Frau D. Ackermann, Frau M. Gerhardt und Herr C. Rauch

Marienkäfergruppe: 2 Räume mit 49,51m² bei Mitbenutzung des großen Flures können wir 10 Kinder betreuen (U3)

Erzieher Frau A. Matschuck und Frau A. Schuhte

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Sanitärräume

Die Waschbecken und Toiletten sind konkret einzelnen Gruppen zugewiesen. Die Bienchen nutzen die Toiletten und Waschbecken mit dem gelben Punkt und die Spatzen mit dem roten Punkt. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist. Im Krippengebäude gibt es nichts zu beachten.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlich Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Flure/ Eingänge

Da der Flur, im Bestandsgebäude gleichzeitig die Garderobe ist, dürfen die Eltern diesen nicht betreten. Die Kinder werden von der jeweiligen Fachkraft, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen, an der Tür entgegengenommen. Im Krippengebäude betreten ebenfalls die Eltern nicht den Flur.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

9:30-10:00 Uhr Spatzen

10:00-10:30 Uhr Marienkäfer

10:30-11:00 Uhr Bienchen

Es kann auch eine Trennung zwischen Garten und Hof erfolgen. Diese wird für zwei Gruppen spontan durchgeführt und dementsprechend dokumentiert.

Die Gruppen unternehmen häufige Ausflüge und Spaziergänge in die freie Natur.

Umgebung der Einrichtung

Die Wagenräume, Fahrradständer und Parkplätze sind mit Markierungen so versehen, dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

2.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Es gibt 3 Gruppen in unserer Einrichtung, folglich 3 Frühdienste und 3 Spätdienste. Die Erzieher der Gruppe wechseln sich wöchentlich ab.

2.5 Bringen und Holen der Kinder

Die Eltern warten vor dem Eingang (mit ausreichend Sicherheitsabstand), die Fachkräfte der Gruppen holen die Kinder, unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (mit MNB), an der Tür ab, sodass eine Mischung der Gruppen verhindert wird.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

2.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet.

Die Begleitperson trägt Mund-Nase- Schutz und desinfiziert sich vor Betreten des Gruppenraumes die Hände.

3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, wird vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen.
- Nuckel etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Wir benutzen Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern.
(Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen ist bis zum Übergang in den Regelbetrieb (Phase 4) auszusetzen.
(Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden auf das notwendige Mindestmaß reduziert.

- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

a. Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir Betretungsverbote für folgende Personengruppen in unserer Kindertageseinrichtung festgelegt:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr.
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (auch Eltern) dürfen die Einrichtung nicht betreten. Kinder mit Symptomatik werden sofort wieder nach Hause geschickt.

Bei dem Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wird das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort isolieren. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen und das Gesundheitsamt wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, muss die Arbeitstätigkeit sofort beendet werden.

4. Umsetzung der Dokumentationspflicht

Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie deren An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Eltern liegen aktualisiert und vollständig in der Einrichtung vor.

Weiterhin werden taggenaue Dokumentationen gesichert von:

- Belehrung der Beschäftigten,
- Schriftliche Belehrung
- Nutzung des Außengeländes durch die einzelnen Gruppen,
- Zuordnung des Personals,
- Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von Personen außerhalb der Kita
- Schriftliche Belehrung der Eltern

Belehrung der Eltern

zum Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept
(nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung)

zum Stand vom: 18. Mai 2020

Liebe Eltern,

wir sind bemüht die Infektionsketten und damit das Ansteckungsrisiko durch die strikte Gruppentrennung so klein wie möglich zu halten. Diese Bemühungen verlieren ihren Sinn, wenn sich die Kinder und Familien verschiedener Gruppen außerhalb der Kindertageseinrichtung ohne die Abstandsregeln einzuhalten treffen.

Aktuell sind die folgenden Regelungen in unserer Kindertageseinrichtung unumgänglich:

- Es besteht bis auf Widerruf ein Betretungsverbot der Einrichtung.
- Es besteht ein Besuchsverbot bei Erkältungssymptomen und nach wie vor die Meldepflicht gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bei ansteckenden Erkrankungen der Kinder und in der Familie.
- Die Bring- und Abholsituation ist wie folgt geregelt und einzuhalten:

Die Kinder werden an der Eingangstür des Bestandsgebäudes und im kleinen Flur des Krippengebäudes abgegeben. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.
- Es besteht ein grundsätzliches Verbot zum Mitbringen von Spielzeug. (Kuscheltiere sind erlaubt, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden.)

Ich/Wir wurde/n über diese Regelungen belehrt.

Name des Kindes:

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten